

Exposé

Titel des Dissertationsvorhabens:

„Gerichtsstandsvereinbarungen für kapitalmarktrechtliche Ansprüche in Satzungen und Emissionsbedingungen“

Verfasser:

Mag. Florian Nikolai

01101231

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Jänner 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Zivilverfahrensrecht

Betreuerin: Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr.h.c. Paul Oberhammer

I. Einführung in den Forschungsgegenstand

Gerichtsstandsvereinbarungen sind aus der täglichen Rechtspraxis nicht wegzudenken. Ebenso wie Schiedsvereinbarungen stellen sie ein erprobtes Mittel dar, um durch die Wahl eines zuständigen Gerichts bereits im Vorfeld einer Streitigkeit für Rechtssicherheit zu sorgen.

Beim Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Satzung einer Aktiengesellschaft sind Gerichtsstandsvereinbarung zwar nicht so verbreitet wie im klassischen Vertragsrecht.¹ Mehr noch als bei einem klassischen synallagmatischen Zweiparteienvertrag besteht hier umso mehr das Bedürfnis nach einer Monopolisierung des für mögliche Streitigkeiten relevanten Gerichtsstands, weil eine Vielzahl von Aktionären – vor allem bei der börsennotierten Aktiengesellschaft – an diesem entgeltfremden Organisationsvertrag² beteiligt ist. Dies gilt sinngemäß ebenso für Emissionsbedingungen von Kapitalmarktprospekten, in denen der Emittent möglichst alle nachfolgenden Investoren von der Gerichtsstandsvereinbarung umfassen möchte, und zwar sowohl solche, die am Primär- als auch jene die am Sekundärmarkt erwerben.³

Das Bedürfnis nach einem einheitlichen Gerichtsstand für rechtlich und tatsächlich ähnliche Streitigkeiten findet sich nochmal verstärkt im Falle von kapitalmarktrechtlichen Ansprüchen. Konkret geht es hierbei einerseits um Ansprüche aufgrund fehlerhafter Kapitalmarktinformation, die sich auf eine Verletzung von Art 17 MAR stützen. Diese Bestimmung ist als Schutzgesetz zu qualifizieren.⁴ Andererseits ist im Zusammenhang mit Emissionsprospekten der Prospekthaftungsanspruch gegen den Emittenten

¹ Vgl zur grds Zulässigkeit statutarischer Gerichtsstandsklauseln *Brix*, Satzung, Rz 2/29; *Eckert*, *ecolex* 2003, 76; *Gruber* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 17 Rz 35; *Foglar-Deinhardstein*, *ecolex* 2018, 438 sowie anstatt vieler für das deutsche Recht *Pentz* in *Goette/Habersack*, MüKo AktG I⁵ § 23 dAktG Rz 40; *Röhrich/Schall* in *Hirte/Mülbert/Roth*, Großkomm AktG II/1⁵ § 23 dAktG Rz 33.

² Die Rechtsnatur der Satzung war bzw ist umstritten. Heute wird die Satzung zumeist als entgeltfremder körperschaftsrechtlicher Schuld- und Organisationsvertrag bezeichnet; vgl *Gruber* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 16 Rz 8; *Heidinger/Schneider* in *Jabornegg/Strasser*, AktG I⁵ § 16 AktG Rz 8; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 3/34.

³ Vgl dazu insb *Müller*, EuGVVO: Internationale Zuständigkeit bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Emissionsprojekten, *EuZW* 2016, 419.

⁴ Bereits zu § 48d BörseG in der Fassung vor Inkrafttreten des BörseG 2018, der eine inhaltlich vergleichbare Bestimmung zur Ad-hoc-Publizität enthielt, war es hA in Österreich, dass diese Vorgängerbestimmung als Schutzgesetz zu qualifizieren ist, vgl OGH 20.03.2015, 9 Ob 26/14k sowie den dazu gebildeten Rechtssatz RIS-Information RS0027710 (T30); *Kalss/Oppitz* in *Hopt/Voigt*, Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung 857; *Lechner/Temmel* in *Temmel*, Börsegesetz, § 48d BörseG Rz 62.

gem § 22 Abs 1 Z 1 KMG ein Fall der im Rahmen dieses Dissertationsvorhabens interessierenden kapitalmarktrechtlichen Ansprüche.

Für beide erwähnten Fälle von kapitalmarktrechtlichen Ansprüchen zeigt die Praxis eindrucksvoll, dass eine Vielzahl an Verfahren in unterschiedlichen Jurisdiktionen vor allem Emittenten vor große Herausforderungen und damit einhergehend auch hohe Rechtsverteidigungskosten stellen. Eindrucksvoll hat dies das sog „Dieselgate“ in der Causa Volkswagen demonstriert. Die Bündelung solcher Streitigkeiten an einem einheitlichen Gerichtsstand⁵ würde daher nicht nur der Verfahrensökonomie an sich dienen, sondern vor allem aus Sicht des Emittenten auch für Rechtssicherheit durch Vorhersehbarkeit des zuständigen Gerichts sorgen.

Der OGH äußerte sich zur Frage der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Satzungen⁶ jüngst in zwei sehr unterschiedlich gelagerten Fällen. In der Entscheidung 6 Ob 18/17s⁷ ließ er die Wirksamkeit der in der Satzung der deutschen Volkswagen AG enthaltenen Gerichtsstandsklausel mangels Entscheidungswesentlichkeit ausdrücklich offen. Zumindest obiter zeigte sich das Höchstgericht aber skeptisch, ob die von österreichischen Aktionären geltend gemachten Ansprüche aufgrund unterlassener Ad-hoc-Meldung von einer statutarischen Gerichtsstandsvereinbarung umfasst sein können.

Im zu 6 Ob 187/17v⁸ geführten Revisionsrekursverfahren über die Eintragung einer Ergänzung der Satzung der Österreichischen Post AG um eine Gerichtsstandsvereinbarung kam der OGH

⁵ Das deutsche Recht sieht in § 32b Abs 1 dZPO eine solche Verfahrenskonzentration für Ansprüche aufgrund fehlerhafter Kapitalmarktinformation am Sitz des Emittenten vor. Diese Bestimmung ist allerdings im Anwendungsbereich der EuGVVO bei Sachverhalten mit Auslandsbezug nicht anwendbar, vgl *Mormann*, Satzungsmaßige Gerichtsstandsklauseln für informationsbedingte Kapitalanlegerklagen, AG 2011, 11 und *Bachmann*, Die internationale Zuständigkeit für Klagen wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation, IPRax 2007, 80.

⁶ Im Folgenden wird zwar immer von Gerichtsstandsvereinbarungen in Satzungen gesprochen, grds lassen sich diese Überlegungen – naturgemäß mit Ausnahme der kapitalmarktrechtlichen Ansprüche, die mangels Börsenotierung für GmbHs nicht relevant sind – jedoch auch auf den Gesellschaftsvertrag der GmbH übertragen. Praktisch ist das Bedürfnis nach einem einheitlichen Gerichtsstand naturgemäß vordergründig bei der Aktiengesellschaft besonders vorhanden, die nach ihrem historischen Leitbild durch eine Vielzahl von Aktionären geprägt ist, vgl *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/13 ff; *Schörghofer/Gruber*, OGH zur Satzungsstrenge bei nicht börsennotierten AG, ecolex 2013, 798.

⁷ OGH 07.07.2017, 6 Ob 18/17s VbR 2017, 180 (*Oberhammer*) = EvBl 2017, 973 (*Wilfinger*) = ZFR 2017, 545 VbR 2017, 193 (*Schacherreiter*) = RZ 2017, 284 EÜ 199 = ÖBA 2018, 2421 (*Schacherreiter*) = JBl 2018, 50 = ecolex 2017, 858 = IPRax 2018, 103 (*Heindler*) = RdW 2018, 31.

⁸ OGH 21.12.2017, 6 Ob 187/17v ZfRV-LS 2018/8 = GesRZ 2018, 121 (*Brix/Wagner*) = Jus-Extra OGH-Z 6368 = wbl 2018, 69 = GES 2018, 79 = ecolex 2018, 435 (*Foglar-Deinhardstein*) = RdW 2018, 224 = RZ 2018, 140 RZ 2018, EÜ 144 = ZFR 2018, 284 (*Fidler/Schacherreiter*).

zum Ergebnis, dass im konkreten Anlassfall die Gerichtsstandsklausel zu weit gefasst war⁹ und wies das Eintragungsbegehren folglich ab.¹⁰ Das Höchstgericht stützte die Unzulässigkeit der statutarischen Gerichtsstandsklausel wohl auf deren mangelnde Bestimmtheit, weil sich diese nicht auf mitgliedschaftliche Streitigkeiten beschränkte, sondern sämtliche Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft umfasste.¹¹

Diesen beiden OGH-Entscheidungen steht unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen für kapitalmarktrechtliche Ansprüche die Entscheidung *Profit Investment*¹² gegenüber. Darin hat der EuGH die Möglichkeit der Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen in Emissionsbedingungen ausdrücklich bejaht. Nach dem EuGH ist unter gewissen Voraussetzungen ein Anleger auch dann an die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden, wenn er das Finanzprodukt am Sekundärmarkt erwirbt und daher keine unmittelbare vertragliche Beziehung mit dem Emittenten eingegangen ist.

Der Fokus der Dissertation soll auf Problemfeldern im Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Satzungen und Emissionsbedingungen für kapitalmarktrechtliche Ansprüche liegen. Dabei sollen vordergründig zivilprozessrechtliche Aspekte unter besonderem Fokus auf Art 25 EuGVVO erforscht werden. Für statutarische Gerichtsstandsvereinbarungen soll auch auf relevante gesellschaftsrechtliche Aspekte eingegangen werden.

II. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens und Forschungsfragen

Neben einem Einleitungskapitel, in dem insbesondere auch der Begriff des „kapitalmarktrechtlichen Anspruchs“ näher definiert wird, soll die Arbeit vor allem in zwei wesentliche Teile gegliedert werden: Gerichtsstandsvereinbarungen in Satzungen einerseits

⁹ Siehe auch den dazu mittlerweile gebildeten Rechtssatz RIS-Justiz RS0131909.

¹⁰ Vgl dazu auch *Brix/Wagner*, Gerichtsstandsklausel als Satzungsbestandteil, GesRZ 2018, 121.

¹¹ Konkret lautete die beschlossene Gerichtsstandsklausel wie folgt: „Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Aktionären, Berechtigten und/oder Verpflichteten von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, einerseits, [sic!] sowie der Gesellschaft oder deren Organen andererseits, [sic!] besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingendes österreichisches Recht (insbesondere Zuständigkeitsvorschriften) entgegensteht.“

¹² EuGH 20.4.2016, C-366/13, *Profit Investment/Ossi ua*.

und in Emissionsbedingungen andererseits. Dabei wird den statutarischen Gerichtsstandsvereinbarungen voraussichtlich mehr Umfang gewidmet werden.

Die Wirksamkeit satzungsförmiger Gerichtsstandsvereinbarungen soll systematisch sowohl aus zivilprozessualer als auch aus gesellschaftsrechtlicher Sicht untersucht werden, wobei der Schwerpunkt beim Zivilprozessrecht liegt. Zunächst ist für dieses Thema an die grundlegende Entscheidung *Powell Duffryn/Petereit*¹³ anzuknüpfen, in der der EuGH die zivilprozessuale Zulässigkeit statutarischer Gerichtsstandsvereinbarungen bestätigte. Eingangs sollen daher problematische Aspekte in Bezug auf die Tatbestandsmerkmale des Art 25 EuGVVO im Kontext statutarischer Gerichtsstandsklauseln dargestellt werden. Sodann soll auf Besonderheiten eingegangen werden, die sich für solche Gerichtsstandsklauseln stellen, die auch Ansprüche aufgrund fehlerhafter Kapitalmarktinformation umfassen. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch der Normenkonflikt zwischen § 104 JN und Art 25 EuGVVO im Vorfeld der Eintragung einer statutarischen Gerichtsstandsklausel erforscht werden.¹⁴

Abschließend sollen im Rahmen des zivilprozessrechtlichen Teils vor allem noch die folgenden Zulässigkeitschranken statutarischer Gerichtsstandsklauseln behandelt werden: Das Prorogationsverbot für Verbrauchersachen, die materielle Nichtigkeit im Kontext gesellschaftsrechtlicher Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe sowie die Missbrauchs- und Klauselkontrolle.

Im Anschluss sollen gesellschaftsrechtlich relevante Aspekte statutarischer Gerichtsstandsvereinbarungen erörtert werden. In diesem Rahmen soll eine Einordnung und Abgrenzung statutarischer Gerichtsstandsklauseln im Hinblick auf deren Qualifikation als materielle oder formelle Satzungsbestandteile vorgenommen werden. Hierbei wird insbesondere der folgenden Forschungsfrage nachgegangen: Können Ansprüche aufgrund fehlerhafter Kapitalmarktinformation umfassende satzungsmäßige Gerichtsstandsvereinbarungen als materielle Satzungsbestandteile qualifiziert werden?

¹³ EuGH 10.3.1992, C-214/89, *Powell Duffryn/Petereit*.

¹⁴ Vgl dazu *Mülbert*, ZZP 2005, 337f für das deutsche Recht, wobei sich die dort getroffenen Überlegungen grds auch auf den für das österreichische Recht relevanten Konflikt zwischen § 104 JN und Art 25 EuGVVO übertragen lässt.

Der Abschnitt zu statutarischen Gerichtsstandsklauseln soll nach einer Zusammenfassung der zivilprozessualen und gesellschaftsrechtlichen Erkenntnisse durch einen eigenen Formulierungsvorschlag für eine Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen werden.

Zum zweiten Teil des Dissertationsvorhabens, Gerichtsstandsvereinbarungen in Emissionsbedingungen, soll die Wirksamkeit von solchen Gerichtsstandsvereinbarungen umfassend untersucht werden. Dabei sollen insbesondere auch die Gegebenheiten der Finanzmärkte berücksichtigt werden und folglich auch auf die verschiedenen Vertragsverhältnisse zwischen Emittent, Finanzintermediär und Investor am Sekundärmarkt eingegangen werden.

Die Voraussetzungen, die der EuGH an die Drittwirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung stellt, sollen systematisch unter Zugrundelegung seiner bisherigen Judikaturlinien analysiert und gewürdigt werden. Zusätzlich soll abseits der Möglichkeit der Drittwirkung auch erforscht werden, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Emittent und am Sekundärmarkt erwerbendem Investor tatsächlich auch unmittelbare Wirkung entfalten kann, wie dies der EuGH in seiner Entscheidung andeutet und gegebenenfalls welche Voraussetzungen daran zu knüpfen wären.

Im letzten Abschnitt sollen die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation zusammengefasst werden.

III. Vorläufige Gliederung

- I. Einleitung
- II. Statutarische Gerichtsstandsvereinbarungen für Ansprüche aufgrund fehlerhafter Kapitalmarktinformation
 - A. Problemaufriss
 - B. Der Begriff des „Anspruchs aufgrund fehlerhafter Kapitalmarktinformation“
 - C. Meinungsstand
 - D. Zivilprozessuale Untersuchung
 - 1. Relevanz von statutarischen Gerichtsstandsklauseln

2. Parallele Anwendbarkeit von Art 25 EuGVVO und § 104 JN?
3. Unabhängig der Gerichtsstandsvereinbarung vom Hauptvertrag
4. Überblick über zivilprozessuale Problemfelder von statutarischen Gerichtsstandsvereinbarungen
5. Begriff der „Vereinbarung“ und personeller Wirkungsbereich einer statutarischen Gerichtsstandsvereinbarung
6. Formgebot für statutarische Gerichtsstandsvereinbarungen
7. Bestimmtheitserfordernis
8. Zulässigkeitsschranken für statutarische Gerichtsstandsklauseln
 - a) Prorogationsverbot für Verbrauchersachen
 - b) Prorogationsverbot für ausschließliche Zuständigkeit nach Art 24 Z 2 EuGVVO
 - c) Materielle Nichtigkeit von statutarischen Gerichtsstandsvereinbarung
 - d) Missbrauchskontrolle
9. Zeitlicher Anwendungsbereich von statutarischen Gerichtsstandsklauseln
10. Zusammenfassung und Stellungnahme

E. Gesellschaftsrechtliche Untersuchung

1. Gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit von Gerichtsstandsklauseln
2. Problemaufriss
3. Kollisionsrechtliche Beurteilung des gesellschaftsrechtlichen Zusammenkommens der Gerichtsstandsvereinbarung
4. Statutarische Gerichtsstandsklauseln als materielle Satzungsbestandteile
 - a) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
 - b) Ausgangsszenario und Musterklausel
 - c) Abgrenzung zwischen mitgliedschaftlichen Ansprüchen und Drittgläubigeransprüchen
5. Sachliche Reichweite materieller statutarischer Gerichtsstandsklauseln

- 6. Keine Bindung bei Qualifikation als formeller Satzungsbestandteil
- 7. Ausgewählte Fragen im Vorfeld der Einführung einer Gerichtsstandsklausel
- F. Ergebnis und abschließende Stellungnahme
- G. Formulierungsvorschlag und erläuternde Bemerkungen
- III. Gerichtsstandsvereinbarungen in Emissionsbedingungen
 - A. Problemaufriss
 - B. Die Entscheidung *Profit Investment* – Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Emissionsbedingungen
 - 1. Grundlagen und relevante Judikaturlinien des EuGH
 - 2. Analyse der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse
 - 3. Drittwirkung der in Emissionsbedingungen enthaltenen Gerichtsstandsvereinbarung
 - 4. Unmittelbare Wirkung der Gerichtsstandsvereinbarung im Verhältnis zwischen Emittent und Investor
 - C. Zusammenfassung und eigene Stellungnahme
- IV. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation

IV. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Anzenberger*, Zur Wirksamkeit fremdsprachiger Gerichtsstandsvereinbarungen nach § 104 JN und Art 23 EuGVVO, in *Clavora/Garber* (Hrsg), Sprache und Zivilverfahrensrecht (2013) 71
- Artmann/Karollus*, AktG III⁶ (Stand 1.4.2019, rdb.at)
- Bachmann*, Die internationale Zuständigkeit für Klagen wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation, IPRax 2007, 77
- Bork*, Gerichtsstandsklauseln in Satzungen von Kapitalgesellschaften, ZHR 1993, 48
- Brenn*, Aktuelle Rechtsprechung zur EuGVVO 2012, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich V (2018)
- Brix*, Die Satzung der Aktiengesellschaft (2011)
- Brix/Wagner*, Gerichtsstandsklausel als Satzungsbestandteil, GesRZ 2018, 121
- Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Internationales Zivilverfahrensrecht¹³ (2011)

Casper, Die Heilung nichtiger Beschlüsse im Kapitalgesellschaftsrecht (1998)

Czernich, Schiedsklauseln bei österreichischen Kapitalgesellschaften, SchiedsVZ 2014, 86

Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht (2018)

Czernich/Kodek/Mayr, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ (2014)

Domej, Die neue Brüssel Ia-Verordnung: Änderungen im Zuständigkeitsbereich, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich IV (2015), 17

Donath in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar⁴ (2017)

Doralt/Nowotny/Kalss, Aktiengesetz² (Stand 1.4.2012, rdb.at)

Eckert, Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO bei Kapitalgesellschaften, *ecolex* 2003, 76

Eder, EuGH bestätigt Zulässigkeit einer Haftung der Emittentin gegenüber Aktionären, *GesRZ* 2014, 42

Ettmayer/Kusznier, Notwendig materielle Satzungsbestandteile und Syndikatsverträge - eine praktische Analyse der Rsp über die Auslegung von Gesellschaftsverträgen, *RWZ* 2012, 102

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² (Stand 30.11.2008, rdb.at)

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ (Stand: 1.11.2017, rdb.at)

Fidler/Schacherreiter, Zur Zulässigkeit einer Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG, *ZFR* 2018, 284

Fleischer/Schneider/Thaten, Kapitalmarktrechtlicher Anlegerschutz versus aktienrechtliche Kapitalerhaltung – wie entscheidet der EuGH? *NZG* 2012, 801

Foglar-Deinhardstein, Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG - Quod licet VW, non licet Österreichische Post? *ecolex* 2018, 435

Geimer, Internationales Zivilprozessrecht⁶ (2009) [gibt schon 8. Auflage!]

Geimer, Zuständigkeitsvereinbarungen zugunsten und zu Lasten Dritter, *NJW* 1985, 533

Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen⁵⁷ (2019)

Goette/Habersack, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz I⁵ (2019)

Grigoleit, Aktiengesetz (2013)

Gruber, Ad-hoc-Publizität, *ÖBA* 2002, 239

Grunewald, Die Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen, *ZGR* 1995, 68

Haberer, Zwingendes Gesellschaftsrecht (2009)

Haß/Zerr, KapMuG und Forum Shopping in den USA, *RIW* 2005, 721

Heindler, Internationale Zuständigkeit für Individualklagen von Aktionären nach dem Dieselgate, IPRax 2018, 103

Heinrich, Anfechtungsklagen in der AG, GesRZ 2017, 281

Hirte/Mülbert/Roth, Großkommentar Aktiengesetz II/1⁵ (2015)

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁵ (2016) [neue Auflage 31.12.2019!!!]

Hopt/Voigt, Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung (2004)

Huber, Übernahmegesetz²

Hüffer/Koch, Aktiengesetz¹³ (2018)

Jabornegg/Strasser, AktG I⁵ (Stand 1.9.2011, rdb.at)

Jayne/Kohler, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG nach Maastricht, IPRax 1992, 346

John, Zur Auslegung von Satzung, Gesellschaftsvertrag und Wechsel: Inkonsistenzen und Inkohärenzen - ein Vergleich, wbl 2017, 365

Jungermann, Die Drittwirkung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen nach EuGVÜ/EuGVO und LugÜ (2006)

K. Schmidt, Statutarische Schiedsklauseln zwischen prozessualer und verbandsrechtlicher Legitimation, JZ 1989, 1077

Kalss, Anlegerinteressen – Der Anleger im Handlungsdreieck von Vertrag, Verband und Markt (2001)

Kalss, Die rechtliche Grundlage kapitalmarktbezogener Haftungsansprüche, ÖBA 2000, 641

Kalss, Die Reichweite der Vinkulierung von Aktien, in FS Bittner (2018) 271

Kalss, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich, JBl 2015, 205 (Teil 1)

Kalss, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich, JBl 2015, 297 (Teil 2)

Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (Stand 1.6.2017, rdb.at)

Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² (2015)

Karollus, Nochmals: Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformation und Kapitalerhaltung in der AG, ZFR 2010, 50

Keinert, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen, JBl 2011, 617

Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} (Stand 1.8.2019, rdb.at)

Klinke, Europäisches Unternehmensrecht und EuGH. Die Rechtsprechung in den Jahren 1991–1992, ZGR 1993, 1

Klöhn, Marktmissbrauchsverordnung (2018)

Koch, Internationale Prorogation im Statut einer Aktiengesellschaft? IPRax 1993, 19

Kodek, Fluch oder Segen: Zur Prüfpflicht im Firmenbuchverfahren, in FS Bittner (2018) 307

Kodek, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei arbeitsteiligem Vertrieb von Finanzprodukten, in *Heindler/Verschraegen* (Hrsg), Internationale Bankgeschäfte mit Verbrauchern (2017) 75

Koller in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I

Koppensteiner in *Koppensteiner/Rüffler*, GmbH-Gesetz³ (2007)

Kornfehl, Die Schlichtungseinrichtung und andere vereinsrechtliche Probleme im Spiegel der Rechtsprechung von 2002-2017, GES 2017, 417

Koziol – Welser/ Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁴ (2014) [15. Auflage verfügbar!]

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB⁵ (2017)

Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht⁹ (2011) [10. Auflage Dez 2019!]

Krüger/Rauscher, Münchener Kommentar zur ZPO III⁵ (2017)

Mader, Rechtsmissbrauch und unzulässige Rechtsausübung (1994)

Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law (2015)

Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht (2011)

Mayr, Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (2017)

Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten, RdW 2007, 331

Mayr, Vereinsstreitigkeiten zwischen Schlichtungseinrichtung, Gericht und Schiedsgericht, ÖJZ 2009, 539

Meyer/Rönnau/Veil, Handbuch zum Marktmissbrauchsrecht (2018)

Möllers/Weichert, Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, NJW 2005, 2737

Mormann, Satzungsmäßige Gerichtsstandsklauseln für informationsbedingte Kapitalanlegerklagen, AG 2011, 10

Moser, Verwirkung und Rechtsmissbrauch im Ehegattenunterhaltsrecht (2016)

Mülbert, Gerichtsstandsklauseln als materielle Satzungsbestandteile, ZZP 2005, 313

Müller, EuGVVO: Gerichtsstand für Schadensersatzklage eines Verbrauchers wegen Wertverlust einer Finanzinvestition, EuZW 2015, 218

Müller, EuGVVO: Internationale Zuständigkeit bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Emissionsprojekten, EuZW 2016, 419

Musielak/Voit, Zivilprozessordnung¹⁶ (2019)

Nicolussi, Die Satzungsstrenge im Aktienrecht (2018)

Nicolussi, Die Satzungsstrenge im Aktienrecht, in *Nueber/Przeszlowska/Zwirchmayr* (Hrsg), Privatautonomie und ihre Grenzen im Wandel (2015) 21

Nordmeier, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen nach der EuGVVO n.F., RIW 2016, 331

Nowotny, Satzungsstrenge im österreichischen Aktienrecht? in FS Doralt (2004) 411

Oberhammer, VW-Aktionäre vor österreichischen Gerichten, *ecolex* 2017, 314

Oberhammer, VW-Aktionärsklagen: Keine Zuständigkeit österreichischer Gerichte, VbR 2017, 180

Oberhammer, Schwerpunkt: Reform der Brüssel I-Verordnung (EuGVVO). Einführung, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hrsg), Zivilverfahrensrecht. Jahrbuch 2010 (2010) 65

Oberhammer, Empfehlungen zum kollektiven Rechtsschutz bei Anlegerklagen, VbR 2015/26, 42

Oberhammer, Deliktgerichtsstand am Erfolgsort reiner Vermögensschäden, JBl 2018, 750

Oberhammer, Entstaatlichung des Rechts - Schiedsgerichtsbarkeit, in ÖJK (Hrsg), Entstaatlichung des Rechts (2014) 75

Pitkowitz, Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten - Alles klar? in FS Torggler (2013) 959

Rathammer/Sam, Ad-hoc- und Directors' Dealings-Verpflichtungen im MAR Regime, ÖBA 2016, 436

Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht I⁴ (2016)

Rechberger/Klicka, Kommentar zur ZPO⁵ (2019)

Recherger/Simotta, Zivilprozessrecht⁹ (2017)

Reich-Rohrwig, Das neue Eigenkapitalersatzgesetz, *ecolex* 2004, 106

Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151

Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht⁸ (2015)

Römermann, Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht⁴ (2018)

Rott, VW-Aktionärsklagen – Internationale Zuständigkeit bei reinen Vermögensschäden, in *Leupold* (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2017 (2017), 45

Rummel/Lukas, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (Stand: 1.5.2018, rdb.at)

Saenger, Zivilprozessordnung⁸ (2019)

Saria, Das österreichische Vereinsrecht zwischen Kontinuität, Weiterentwicklung und neuen Herausforderungen. Aktuelle Rechtsprechung zum Vereinsrecht, in *Grundeis/Karollus* (Hrsg), Berufssportrecht IV (2010) 61

Schacherreiter, Klägergerichtsstand für Privatanleger bei fehlerhafter Kapitalmarktinformation? VbR 2017, 193

Schindler, Der GmbH-Gesellschafter als Verbraucher, Zak 2010, 423

Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht⁴ (2015)

Schmidt, Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch II⁴ (2016)

Schmidt/Lutter, AktG I³ (2015)

Schnichels/Dietze, Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum EuGVÜ, EuZW 1994, 366

Schörghofer/Gruber, OGH zur Satzungsstrenge bei nicht börsennotierten AG, ecolex 2013, 798

Simotta, Änderungen in Verbrauchersachen durch die neue EuGVVO, in FS Eccher (2017) 1119

Simotta, Die Gerichtsstandsvereinbarung nach der neuen EuGVVO, International Journal of Procedural Law (IJPL) 2013, 58

Simotta, Wie „international“ muss eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 23 EuGVVO bzw Art 17 EuGVÜ/LGVÜ sein? in: *Studia in Honorem Pelayia Yessiou-Faltsi* (2007) 633

Stein/Jonas/Wagner, Kommentar zur Zivilprozessordnung X²² (2013)

Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ (Stand 1.7.2018, rdb.at)

Temmel, Börsegesetz: Praxiskommentar (2011)

Thole, Gerichtsstandsklauseln in Anleihebedingungen und Verbrauchergerichtsstand, WM 2014, 1205

Torggler, Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen, in FS Aicher (2012) 781

Vischer, Der Einbezug deliktischer Ansprüche in die Gerichtsstandsvereinbarung für den Vertrag, in FS Jayme (2004) 993

Voit, Die objektive Schiedsfähigkeit nach Österreichischem Recht (2009)

von Jhering, Die Wirkung von Schiedsvereinbarungen, Schiedsklauseln und Schiedssprüchen im Gesellschaftsrecht (2013)

Vorwerk/Wolf, Beck'scher Onlinekommentar zur Zivilprozessordnung³⁴ (Stand 1.9.2019, beck-online.de)

Waclawik, Zulässigkeit und Regelungsmacht satzungsmäßiger Treuepflicht- und Gerichtsstandsregeln bei der Aktiengesellschaft, DB 2005, 1151

Wilfinger, EuGVVO-Verbrauchergerichtsstand bei Aktionärsklagen, RdW 2017, 414

Zahradnik, OGH 26. 11. 2009, 2 Ob 32/09h - Zum Rücktrittsrecht nach KMG:
Passivlegitimation und Einlagenrückgewähr, ZFR 2010, 116

Zöller, Zivilprozessordnung³¹ (2016)

Zöllner/Noack, Kölner Kommentar zum Aktiengesetz I³ (2009)